



## Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ (vormals „De-minimis“)

### Änderungen 2024 – Was ist neu?

Sehr geehrte Antragstellende,

die Neufassung der EU-Verordnung für „De-minimis“-Beihilfen war zum Zeitpunkt der Vorbereitungen des Förderprogramms noch nicht in Kraft getreten.

Um Ihnen dennoch zeitnah im Jahr 2024 eine Förderung der Sicherheit und Umwelt<sup>1</sup> anbieten zu können, hat das BMDV<sup>2</sup> in Abstimmung mit dem BALM<sup>3</sup> entschieden, die Förderperiode 2024 mit der bestehenden Richtlinie „De-minimis“<sup>4</sup> abzuwickeln.

Die EU-rechtliche Grundlage dieser Richtlinie „De-minimis“ gilt jedoch lediglich bis zum 30. Juni 2024, sodass das Förderprogramm in der Förderperiode 2024 nur mit nachfolgend beschriebenen Abweichungen umgesetzt werden kann.

Die wesentlichen Änderungen in der Förderperiode 2024 gegenüber der Förderperiode 2023 sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

#### 1. Programmbezeichnung

<b>2023</b>
„De-minimis“
<b>2024</b>
„Umweltschutz und Sicherheit“ <u>Anmerkung:</u> Die Bezeichnung „De-minimis“ lässt keinen Rückschluss auf das Ziel oder den Inhalt des Förderprogramms zu. Um die Wahrnehmung des Programms und damit mehr Inanspruchnahme durch potentielle Antragstellende zu erhöhen sowie die Wertigkeit der Ziele herauszuheben, wird das Programm ab der Förderperiode 2024 unter der Bezeichnung „Umweltschutz und Sicherheit (US)“ geführt. Daher wird nachfolgend auch von der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ gesprochen. Im eService-Portal ist die erforderliche Anpassung noch umzusetzen, sodass einige Punkte (bspw. die Antrags-ID u. ä.) noch das Kürzel „DM“ aufweisen.

<sup>1</sup> in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen

<sup>2</sup> Bundesministerium für Digitales und Verkehr

<sup>3</sup> Bundesamt für Logistik und Mobilität

<sup>4</sup> über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 25. November 2023

## 2. Antragsstellung

<b>2023</b>
Beginn: 09. Januar 2023
Ende: 02. Oktober 2023

<b>2024</b>
Beginn: Das BALM gibt abweichend von den Regelungen der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen auf seiner Internetseite das Datum bekannt, ab dem erstmalig Anträge „Umweltschutz und Sicherheit“ für die Förderperiode 2024 gestellt werden können.
Ende: 31. Mai 2024
<u>Anmerkung:</u> Da Bewilligungen – bedingt durch die bis 30. Juni 2024 befristet gültige EU-Verordnung – lediglich bis zum 30. Juni 2024 zulässig sind, kann eine Antragstellung abweichend von den Regelungen der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ lediglich bis 31. Mai 2024 eingeräumt werden.

## 3. Fahrzeugnachweise

<b>2023</b>
Fahrzeugnachweise waren mit dem Antrag vorzulegen.

<b>2024</b>
Abweichend von den Regelungen der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ sind die Fahrzeugnachweise erst mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
<u>Anmerkung:</u> Dies dient der Beschleunigung der Antragbearbeitung. Antragstellende erklären mit ihrer Unterschrift auf dem Kontrollformular unter anderem, dass sie Halter bzw. Halterin und/oder Eigentümer bzw. Eigentümerin förderfähiger Fahrzeuge sind.

**4. Stichtag für die Fahrzeugnachweise gem. Nr. 6.2.1 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“**

<b>2023</b>
01. Dezember 2022

<b>2024</b>
01. Dezember 2023 <sup>5</sup>

**5. Anzahl Anträge**

<b>2023</b>
Es konnten bis zu fünf Anträge (ein Erstantrag und vier Folgeanträge) gestellt werden.

<b>2024</b>
Abweichend von den Regelungen der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ wird es in der Förderperiode 2024 lediglich einen Antrag <sup>6</sup> (sogenannter Erstantrag) geben. Da der Bewilligungszeitraum fünf Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides endet und dieses Ende somit in den Zeitraum nach Ablauf der Antragsfrist (31. Mai 2024) fällt, sind weitere Anträge (sogenannte Folgeanträge) entbehrlich. <u>Anmerkung:</u> Auch dies dient der Beschleunigung der Antragbearbeitung.

**6. Prüfung der Berechtigung für den Güterkraftverkehr**

<b>2023</b>
Im Rahmen der Antragsbearbeitung wurde geprüft, ob die Voraussetzung der Berechtigung für den Güterkraftverkehr erfüllt ist.

<b>2024</b>
Die Angaben zur Berechtigung für den Güterkraftverkehr müssen Antragstellende weiterhin bereits im Antrag erfassen, jedoch werden diese erst bei Vorlage des Verwendungsnachweises geprüft. Antragstellende erklären mit ihrer Unterschrift auf dem Kontrollformular auch, dass sie zuwendungsberechtigt im Sinne der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ sind. <u>Anmerkung:</u> Auch dies dient der Beschleunigung der Antragbearbeitung.

<sup>5</sup> Sofern sich die Fahrzeugnachweise hinsichtlich der Eigentümer- oder Haltereigenschaft auch auf andere Tage beziehen, die zwischen dem 01. Dezember 2023 und dem Tag Ihrer Antragstellung liegen, können Sie die maßgeblichen Fahrzeugnachweise ebenfalls einreichen. Das BALM wird diese wohlwollend prüfen.

<sup>6</sup> Dabei zählen nur jene Anträge, die zu einem Zuwendungsbescheid führen.

## 7. Maßnahmenkatalog in den Verwendungsnachweis-Vordrucken

**2023**

Im Rahmen der Vorlage des Verwendungsnachweises wurde lediglich die Maßnahmenkategorie erfasst, nicht jedoch die konkrete Maßnahme.

**2024**

Zuwendungsempfangende können in den Verwendungsnachweis-Vordrucken in der Förderperiode 2024 lediglich die Produkte auswählen, die das BALM ausdrücklich als förderfähig anerkannt hat.

Anmerkung:

Das schafft für sie Rechtssicherheit und beschleunigt zugleich die Bearbeitung durch das BALM.

Das BALM stellt eine nicht abschließende sog. Liste der förderfähigen Maßnahmen „Umweltschutz und Sicherheit“ (vormals „Positivliste DM“) auf seiner Internetseite sowie im Antragsportal zur Verfügung.

## 8. Definition der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Miete/Leasing von Gegenständen

**2023**

Zuwendungsfähige Ausgaben waren bei Miete/Leasing von Gegenständen immer die während der Vertragslaufzeit und in den Bewilligungszeitraum in der Regel monatlich angefallenen Ausgaben ausweislich der zur Prüfung vorzulegenden Vertragsunterlagen. Dabei waren die entsprechenden Verträge nach Antragstellung und spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids abzuschließen. Ging die Vertragslaufzeit über den Bewilligungszeitraum hinaus, konnte eine Förderung in den darauffolgenden Jahren im Wege der Anschlussförderung erfolgen, sofern die vertragliche Beziehung seit Abschluss des Vertrages ununterbrochen bestand.

**2024**

Zuwendungsfähige Ausgaben sind bei Miete/Leasing von Gegenständen immer die Ausgaben basierend auf dem Erwerb durch Kauf.

Anmerkung:

Dies dient der Vereinfachung für Zuwendungsempfangende.

**Wichtiger Hinweis für bereits in der Förderung befindliche Verträge:**

Hier erfolgt eine Berechnung der Differenz zwischen der Zuwendung nach o. g. Bewertung und der bereits geleisteten Zuwendung nach alter Bewertung.

## 9. Definition der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen

**2023**

Zuwendungsfähige Ausgaben waren bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen immer die während der Vertragslaufzeit und in den Bewilligungszeitraum in der Regel monatlich angefallenen Ausgaben ausweislich der zur Prüfung vorzulegenden Vertragsunterlagen. Dabei waren die entsprechenden Verträge nach Antragstellung und spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids abzuschließen. Ging die Vertragslaufzeit über den Bewilligungszeitraum hinaus, konnte eine Förderung in den darauffolgenden Jahren im Wege der Anschlussförderung erfolgen, sofern die vertragliche Beziehung seit Abschluss des Vertrages ununterbrochen bestand.

**2024**

Zuwendungsfähige Ausgaben sind bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen immer die in den Bewilligungszeitraum fallenden Ausgaben. Maßgeblich sind hierbei Rechnungslegung und Zahlung. Nicht für die Prüfung erforderlich sind hierbei die Vertragsunterlagen.

Anmerkung:

Auch dies dient der Vereinfachung für Zuwendungsempfangende.